

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1970

Nummer 9

ARCHIV des Landes NRW

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	22. 1. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung - JAo)	40

315

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und
den juristischen Vorbereitungsdienst
(Juristenausbildungsordnung — JAO)**

Vom 22. Januar 1970

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes vom 9. April 1956 (GV. NW. S. 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78) wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Praktische Studienzeit

§ 3

(1) Der Studierende hat — in der Regel nach dem 4. Fachsemester — eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit soll ihm ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt werden.

(2) Während der praktischen Studienzeit sollen die Studierenden in Gruppen von höchstens 25 Teilnehmern zusammengefaßt und durch einen Gruppenleiter betreut werden.

Soweit eine Gruppenausbildung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann der Studierende für die gesamte Dauer oder für einen Teil der praktischen Studienzeit bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde einzeln ausgebildet werden.

(3) Die praktische Studienzeit dauert 6 Wochen. Für die Gruppenausbildung kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Ausbildungsdauer bis auf 3 Wochen verkürzen.

(4) Die praktische Studienzeit ist in der Regel in dem Oberlandesgerichtsbezirk abzuleisten, in dem der Studierende seinen Hauptwohnsitz hat. Zur Ausbildung in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — insbesondere in dem Oberlandesgerichtsbezirk, zu dem die zuletzt besuchte Universität gehört — kann der Studierende zugelassen werden, sofern die Ausbildungsmöglichkeiten ausreichen.

(5) Die Anmeldung zur Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Studierende ausgebildet werden möchte. Der Oberlandesgerichtspräsident regelt — im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — die Gruppen- und die Einzelausbildung. Bei der Gruppenausbildung verpflichtet der Gruppenleiter den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit und erteilt ihm ein Zeugnis; bei der Einzelausbildung obliegen diese Aufgaben dem aufsichtführenden Richter oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde.

(6) Das nach § 7 JAG zuständige Justizprüfungsamt kann den Studierenden schon vor der Meldung zur Prüfung ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Teilnahme an der praktischen Studienzeit freistellen, wenn der Studierende deren Ziel auf andere Weise erreicht hat. Die Entscheidung ist für alle Justizprüfungsämter des Landes bindend.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuburger

— GV. NW. 1970 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.